

3. Thurgauische Volksinitiative "Offenheit statt Geheimhaltung/Für transparente Behörden im Thurgau" (16/VI 3/210)

Gültigkeit

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Ich stelle fest, dass es sich bei der vorliegenden Volksinitiative um einen ausgearbeiteten Entwurf gemäss § 78 Abs. 3 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht handelt. Die Einheit der Form ist somit gewahrt.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Kurt Egger, für seine einleitenden Bemerkungen zur Frage der Gültigkeit.

Kommissionspräsident **Egger**, GP: Zur Gültigkeit gibt es nicht viel zu sagen. Sie war in der Kommission unbestritten. Die Initiative erfüllt das Gebot der Einheit von Form und Materie und ist mit übergeordnetem Recht vereinbar. Weiter sind keine unüberwindbaren Hindernisse bezüglich der Durchführbarkeit zu erkennen. Mit 13:0 Stimmen beschloss die Kommission einstimmig, die Initiative für gültig zu erklären.

Wüst, EDU: Die einstimmige EDU-Fraktion wird die Initiative für gültig erklären.

Pretali, FDP: Die vorliegende Volksinitiative erfüllt die formellen und materiellen Kriterien. Bezüglich der Gültigkeit teilt die FDP-Fraktion die Beurteilung der vorberatenden Kommission. Da der aktuelle Initiativtext Widersprüche in der Verfassung verursachen würde und somit mangelhaft ist, werden wir später einen Rückweisungsantrag stellen mit dem klaren Auftrag an die vorberatende Kommission, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Zbinden, SVP: Mit grossem Interesse hat die SVP-Fraktion die Stellungnahme des Regierungsrates sowie den Kommissionsbericht gelesen. Wir werden die Initiative für gültig erklären und uns insbesondere in der Detailberatung zum Inhalt äussern.

Schläfli, SP: Die SP-Fraktion schliesst sich dem Regierungsrat und der vorberatenden Kommission an und wird die Initiative formell und materiell für gültig erklären.

Diezi, CVP/EVP: Die Frage nach der Gültigkeit hat in der CVP/EVP-Fraktion zu keinen Diskussionen geführt. Die Gültigkeit der Initiative ist unbestritten.

Fisch, GLP/BDP: Auch die einstimmige GLP/BDP-Fraktion wird die Initiative für gültig erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Gemäss § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung: Die Volksinitiative wird mit 107:0 Stimmen für gültig erklärt.

Eintreten

Präsident: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Egger**, GP: Das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau wird seit längerer Zeit immer wieder thematisiert. Im Jahr 2006 gelangte eine diesbezügliche Einfache Anfrage an den Regierungsrat. Acht Jahre später folgte die Motion von Kantonsrat Fisch, welche im Jahr 2015 mit 79:30 Stimmen nicht erheblich erklärt wurde. Drei Jahre darauf, im März 2018, wurde die vorliegende Initiative eingereicht. Immerhin 4'265 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unterschrieben dieses Anliegen. Die Kommission behandelte die Volksinitiative in einer Sitzung. Von den 14 Kommissionsmitgliedern, unter welchen sich auch ein Beobachter befand, gehören sieben dem Initiativkomitee an. Da sich die Kommission ausgeglichen aus Befürwortern und Gegnern zusammensetzt, wurden die Argumente für oder gegen die Initiative sehr ausgewogen dargelegt. Vermutlich werden viele dieser Argumente auch in der heutigen Debatte nochmals vorgebracht.

Fisch, GLP/BDP: Diese Initiative stellt für mich eine Herzensangelegenheit dar. Mit meinen Mitstreitern kämpfe ich nun schon seit einigen Jahren für das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau. Nach der Ablehnung meiner Motion wird das Thema nun zum zweiten Mal im Grossen Rat behandelt, dieses Mal jedoch auf Wunsch von mindestens 4'265 Bürgerinnen und Bürgern, welche diese Initiative unterzeichnet haben. Deshalb ist heute ein besonderer Tag für mich. Ich hatte ein emotionales Votum vorbereitet, aber glücklicherweise liess die GLP/BDP-Fraktionssitzung meine innere Temperatur wieder etwas abkühlen. Inzwischen ist das Öffentlichkeitsprinzip auf Bundesebene und in 21 Kantonen verankert. Zuletzt wurde es am 6. Mai 2018 im Kanton Glarus durch die Landsgemeinde eingeführt. Im Kanton Appenzell Innerrhoden beschloss der Regierungsrat, das Öffentlichkeitsprinzip gutzuheissen. Die zuständige Landsgemeinde wird noch dieses Jahr darüber abstimmen. Das Frauenstimmrecht führte der Kanton Appenzell Innerrhoden 19 Jahre nach dem Thurgau ein. In dieser Angelegenheit befinden sich die Appenzeller nun aber auf der Überholspur und der Kanton Thurgau riskiert, den Anschluss an die moderne Demokratie zu verpassen. Unsere Initiative verfolgt das Ziel, die Beweislast umzukehren. Heute muss der Bürger einen Grund vorbringen, weshalb er Einsicht in bestimmte Dokumente erhalten möchte. Nachher wird die Behörde geltend machen müssen, weshalb gewisse Dokumente der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben sollen. Die di-

rekte Demokratie ist auf verlässliche und unabhängige Informationen angewiesen. Das Volk soll souverän darüber entscheiden können, wie es sich informieren möchte. Die Filterung von Informationen durch die Behörden entspricht nicht der Grundidee der direkten Demokratie. Politik darf nicht in der Verwaltung gemacht werden, im Gegenteil: Der Staat sollte das Volk in der Meinungsbildung unterstützen, nicht behindern. Folgender Frage begegneten wir beim Sammeln der Unterschriften immer wieder: Würden wir mit dem Öffentlichkeitsprinzip den Datenschutz opfern? Die Antwort lautet: Nein, auf keinen Fall. Personendaten bleiben natürlich weiterhin geschützt, beispielsweise solche über Steuern, Einkommen oder Vermögen und individuelle staatliche Leistungen wie Bevorschussung von Alimenten, Subventionen oder Stipendien. In seiner Stellungnahme wies der Regierungsrat erneut auf den grossen Mehraufwand für die Behörden hin. Dabei wäre es doch so einfach, die anderen Kantone nach ihren Erfahrungen zu fragen. Das macht der Regierungsrat aber nicht. Drei Beispiele zu diesem Punkt: 1. Ich zitiere aus der Beantwortung des Regierungsrates des Kantons Zug auf die Interpellation "Erste Bilanz seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug", ein Jahr nach der Einführung: "Der Regierungsrat betrachtet die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug als gelungen. Der Zugang der Bevölkerung zu amtlichen Dokumenten wurde bedeutend vereinfacht bzw. in vielen Fällen überhaupt erst ermöglicht. ... Die angesprochenen Behörden vermochten die Zugangsgesuche mit den vorhandenen Personalressourcen rasch zu behandeln, ohne dass ihnen dadurch ein nennenswerter Mehraufwand entstanden wäre." 2. Der Kanton Solothurn liess im Jahr 2006 verlauten, dass er drei Jahre nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eine positive Bilanz gezogen habe. Der von Skeptikern befürchtete grosse Ansturm auf die kommunale und kantonale Verwaltung sei ausgeblieben. Akteneinsichtsgesuche könnten in der Regel ohne Verfügung entschieden werden und bislang habe kein einziger Streitfall vor Gericht geendet. 3. Am 12. September 2018 bestätigte Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons St. Gallen, gegenüber dem ostschweizerischen Fernsehsender TVO, dass das Gesetz problemlos und ohne nennenswerten Mehraufwand angewandt werden könne. Diese Liste mit Beispielen liesse sich noch länger fortsetzen. Mich befremdet, dass nun teilweise sogar öffentlich falsche Behauptungen in Umlauf gebracht werden. Zwei solche Behauptungen wurden letztes Jahr an einem Podium in den Raum gestellt: 1. Firmen würden bei Submissionsverfahren künftig ihre Kalkulation offenlegen müssen. 2. Bei Gemeinderatssitzungen müssten Schattenprotokolle erstellt werden, weil die offiziellen Protokolle öffentlich würden. Vermutlich werden diese Behauptungen auch im Rahmen der heutigen Debatte ins Feld geführt. Beide Behauptungen gehören aber definitiv ins Reich der Gebrüder Grimm, nicht in eine seriöse politische Debatte. Zur ersten Behauptung: § 11 Abs. 1 des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons Zug lautet wie folgt: "Als überwiegende private Interessen gelten namentlich der Schutz der Privatsphäre und das Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis." In der Wegleitung des Gesetzes steht ergänzend, was mit "Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis"

genau gemeint ist, nämlich beispielsweise Informationen über die Betriebsorganisation, die Kalkulation der Preise, Bezugsquellen, Kundenlisten, Pläne, Rezepte oder Verfahren. Zur Behauptung mit den Schattenprotokollen: Ich habe mit dem Gemeindepräsidenten der Gemeinde Matzendorf im Kanton Solothurn telefoniert. Den Besuch der Webseite dieser Gemeinde empfehle ich wärmstens. Proaktiv werden dort unter der Rubrik "News" die Protokolle der Gemeinderatssitzungen veröffentlicht. Der Gemeindepräsident bestätigte, dass er damit sehr gute Erfahrungen gemacht habe und dass selbstverständlich keine Schattenprotokolle erstellt würden. Zudem berichtete er, dass die Bürgerinnen und Bürger diese Protokolle sehr häufig läsen und er teilweise auch Nachfragen dazu erhalten würde. Seine Erfahrungen seien durchwegs positiv und die Einwohnerinnen und Einwohner fühlten sich viel besser involviert. Zusammenfassend ausgedrückt: Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Vertrauen, es fördert das Vertrauen zwischen Verwaltung und Bevölkerung. An die anwesenden Gemeinde- und Stadtpräsidenten, Exekutivmitglieder und Schulpräsidenten: Es geht um öffentliche Gelder. Verwaltungen sollen transparent darlegen müssen, wofür und wie öffentliche Gelder eingesetzt werden. Dieses Vorgehen fördert die Glaubwürdigkeit des Staates. Wie wollen Sie vor Ihre Bürgerinnen und Bürger stehen und erklären, weshalb Sie nicht transparent informieren und warum Sie gewisse Dokumente nicht herausgeben möchten? Die Leute werden immer sensibler. Ausweichen wird immer schwieriger. An die Präsidentin des Regierungsrates, Regierungsrätin Komposch: Nach der Annahme der Volksinitiative werden Sie für ein rekordverdächtig schnell entworfenes Gesetz sorgen können. Sie brauchen nämlich nichts neu zu erfinden. Viele Kantone verfügen über druckfertige Vorschläge für ein Öffentlichkeitsgesetz mitsamt Wegleitungen, Ablaufdiagrammen, Organisationsmodellen und vielem mehr. Sie haben die Möglichkeit, ein schlankes und effizientes Gesetz vorzulegen, das bereits aus den Fehlern anderer Kantone lernen konnte. Bitte nehmen Sie diese Herausforderung an, statt Ihre Energie in die Ablehnung unseres Anliegens für einen transparenten Kanton Thurgau zu stecken. Selbstverständlich empfiehlt die einstimmige GLP/BDP-Fraktion dem Grossen Rat, die Initiative anzunehmen.

Pretali, FDP: Die FDP-Fraktion **beantragt** die Rückweisung der Initiative an die vorbereitende Kommission zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Die Initiative in ihrer vorliegenden Form würde Widersprüche in der Verfassung schaffen und darf den Ansprüchen unseres Parlaments somit nicht genügen. Einen dementsprechend bereinigten Verfassungsartikel wird die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützen. In folgenden Punkten verlangen wir eine Nachbesserung: 1. Die Volksinitiative trägt den Titel "Offenheit statt Geheimhaltung/Für transparente Behörden im Thurgau". Sie verwendet den Begriff "Behörde" auch in § 99a Abs. 1. Der Sammelbegriff "Behörde" sowie die Mehrzahl "Behörden" werden in unserer Verfassung mehrfach verwendet. So auch in § 11, welchen die Initiative mit den Absätzen 3 und 4 ergänzen möchte. Im neuen Abs. 3 soll der Begriff "Behörden" aber nur für den Kanton, die politischen Gemeinden und Schulgemeinden ange-

wendet werden. Das wäre zwar zulässig, vom rechtssystematischen Standpunkt aus betrachtet aber widersprüchlich. Zudem bliebe unklar, was mit dem Begriff "Kanton" genau gemeint sein soll. Dieser Begriff kann die kantonale Verwaltung, den Regierungsrat, den Grossen Rat, die Gerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Kreise der Friedensrichter- und Betreibungsämter, Grundbuchämter oder Notariate umfassen, genauso wie auch die selbständigen Anstalten, also die Thurgauer Kantonalbank (TKB), die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG), die Gebäudeversicherung und die Pensionskasse. Auf Verfassungsstufe sollte der Begriff "Behörden" daher unbedingt einheitlich verwendet werden, insbesondere, weil mit Abs. 4 ein Gesetz gefordert wird, welches die Einzelheiten regeln soll. Dort würde die Definition des Geltungsbereiches hingehören. Daher sollte der Grosse Rat die Kommission damit beauftragen, diesen Mangel zu beheben und die gewohnte Normenhierarchie herzustellen.

2. Die Übergangsbestimmungen in § 99a sind uns ebenfalls ein ernsthafter Dorn im Auge. Beim Lesen von Abs. 1 stellt sich die Frage, wie diese Forderung in die Praxis umgesetzt werden müsste. Verlangt wird die Anwendbarkeit auf amtliche Akten, die "nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch das Volk" von einer Behörde erstellt oder empfangen werden. Vorgegeben wird aber der Erlass eines Gesetzes. Wir haben uns erkundigt und erfahren, dass mit dem Ausdruck "nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung" der Montag nach dem Abstimmungstag gemeint ist. Das mit § 11 Abs. 4 geforderte Gesetz läge zu diesem Zeitpunkt aber natürlich noch nicht ansatzweise vor. Erfahrungsgemäss dauert die Ausarbeitung eines Gesetzes mit den Behandlungen im Parlament rund zwei Jahre. Erst anschliessend kann es in Kraft treten. Was im vorliegenden Fall in der Zwischenzeit gelten würde, bleibt gänzlich schleierhaft. Um welche Akten, welche Organisationen, welche Einschränkungen, welche Ausnahmen und welchen Rechtsweg soll es eigentlich gehen? Das alles ist völlig unklar. Ein Chaos droht. Es ist schlicht widersprüchlich, gesetzliche Ausführungsbestimmungen zu verlangen und gleichzeitig die sofortige Anwendbarkeit zu statuieren.

3. § 99 Abs. 2 ist keinesfalls verfassungswürdig, weshalb darauf zu verzichten ist. Dem Stimmvolk würde damit suggeriert, dass sich das Parlament bei Umsetzungen grundsätzlich nicht an gesetzliche Fristen hält, weshalb künftig bei allen Verfassungsänderungen ein Durchsetzungsartikel nötig wäre. Wenn der Grosse Rat auf diese Forderung eintritt, käme das einer Bankrotterklärung unseres Parlaments gleich. Dem Kommissionsbericht kann entnommen werden, dass diese Anliegen bereits in der vorberatenden Kommission eingebracht wurden. In der Zwischenzeit ist wohl auch bekannt, dass die Zusammensetzung dieser Kommission sehr unglücklich gewählt wurde. Mit 7:6 Stimmen konnten die einsitzenden Mitglieder des Initiativkomitees einen Gegenvorschlag verhindern. Deshalb liegt nun eine Initiative vor, die zwar gültig ist, aber Widersprüche in unserer Verfassung verursachen würde. Für die FDP-Fraktion gibt es zu viele Vorbehalte, als dass die Initiative in der vorliegenden Form der Bevölkerung unterbreitet werden könnte. Deshalb beantragen wir die Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission zur Ausarbeitung eines Ge-

genvorschlags und zur Nachbesserung des Textes in den genannten drei Punkten. Aufgrund der Zusammensetzung könnte man zusätzlich beantragen, dieses Geschäft einer neuen Kommission zuzuweisen. Wir würden uns gegen einen solchen Antrag nicht wehren, erkennen dafür jedoch keine zwingende Notwendigkeit. Die FDP-Fraktion bittet den Grossen Rat, unseren Rückweisungsantrag anzunehmen.

Zbinden, SVP: Wir sind alle an guten Informationen der Behörden interessiert. Gemäss dem Titel der vorliegenden Volksinitiative könnte man davon ausgehen, dass die Behörden aktuell zu wenig informieren und dem Bürger gewisse Details und Angelegenheiten vorenthalten würden. Die vorberatende Kommission erwähnt in ihrem Bericht, dass diese Befürchtungen der Realität entsprechen und das Gesetz deshalb angepasst werden müsse. Dass sieben Mitglieder der vorberatenden Kommission dem Initiativkomitee angehören, darf durchaus hinterfragt werden. Es ist eine Tatsache, dass im Thurgau schon seit längerer Zeit geregelt ist, wer auf welche Art und Weise zu informieren hat. Die bisherige Lösung funktioniert zuverlässig und kostengünstig, ganz im Sinn der kurzen Wege. Das bestätigte der Grosse Rat Ende 2015, als er die Motion "Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Thurgau" mit 79:30 Stimmen nicht erheblich erklärte. Die Mehrheit des Parlamentes wollte es bei der bisherigen Lösung belassen. Dieses Parlament als Legislative ist für unsere Gesetze zuständig. § 11 der Kantonsverfassung lautet wie folgt: "Abs. 1 Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden. Abs. 2 Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit." Die Initianten ziehen Vergleiche mit anderen Kantonen. Tatsächlich gibt es sehr unterschiedliche Regelungen und Ausnahmen. Dazu werde ich mich in der Detailberatung äussern. Die SVP-Fraktion hat sehr intensiv über den Rückweisungsantrag Pretali diskutiert, der gestern in der Presse bereits angekündigt worden war. Die grosse Mehrheit unserer Fraktion wird sowohl den Rückweisungsantrag, als auch die Initiative ablehnen.

Dransfeld, GP: Ich bin katholisch und besuche gelegentlich die Kirche. Mit der angeblichen Unfehlbarkeit des Papstes bekunde ich allerdings etwas Mühe. Ebenfalls gestehe ich, dass ich noch nie richtig an die Unfehlbarkeit von Regierungsräten und anderen Amtsträgern glauben konnte. Im Rahmen meiner Erfahrungen als Gemeinderat erinnere ich mich an eine Reihe kleiner Dummheiten und aufgrund meiner bescheidenen Erfahrungen als Kantonsrat glaube ich, bereits einer Reihe grosser behördlicher Dummheiten begegnet zu sein. Auch Architekten machen Fehler. Darum erkläre ich meinen Bauherren regelmässig, dass sie alle Dokumente bezüglich ihres Bauvorhabens jederzeit sichten können. Das motiviert uns zu besserer Arbeit, schafft Vertrauen und verursacht keinen Mehraufwand. Alleine das Wissen um Transparenz führt dazu, dass kaum je Einsicht verlangt wird. Zu Fehlern zu stehen, gute Inputs abzuholen und die Arbeit anschliessend besser zu machen ist meines Erachtens keine Schmach und kein Gesichtverlust, sondern vielmehr ein Zeichen von Grösse, Weitblick, Aufrichtigkeit und Demut

gegenüber jenen Menschen, denen man dient. Wo Macht und Kompetenzen delegiert werden, sei es in einer Firma oder in einer öffentlichen Körperschaft, müssen diejenigen, die delegieren, über Einsichtsmöglichkeiten verfügen. Zu Recht haben Verwaltungsräte einen nahezu unbeschränkten Einblick in die Arbeit der Geschäftsleitung und ebenfalls berechtigterweise verfügen auch Aktionäre über weitgehende Rechte, unter anderem aufgrund der Abzocker-Initiative des Unternehmers Thomas Minder. Leider wird von diesen Rechten zu wenig Gebrauch gemacht, wie wir aufgrund unschöner Geschichten wissen. Diesbezüglich sei beispielsweise an die Raiffeisenbank oder die Post erinnert. Auch der Kanton Thurgau blieb nicht von unschönen Geschichten verschont, die teilweise viel Geld kosteten. Transparenz kann helfen, hohe Beträge zu sparen. Weiter geht es beim Wunsch nach mehr Transparenz um das Aufdecken von "Mauscheleien", Intrigen und Misswirtschaft. Noch mehr geht es aber darum, solche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen sowie rasch und geräuscharm korrigierend einwirken zu können, bevor überhaupt ein ernster Schaden entsteht. Ganz allgemein muss die Bevölkerung besser miteingebunden werden. Das schafft Vertrauen, generiert gute Ideen und stärkt den Wettbewerb. Unzählige verantwortliche Personen gehen mit ihrem Amt und mit öffentlichem Geld so gewissenhaft, sorgfältig und verantwortungsbewusst um, als ginge es um ihr eigenes Geld. Für diese Personen ist es selbstverständlich, dass sie transparent offen- und darlegen, was sie tun und wie sie ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen. Für diese grosse Mehrheit der Amtsträgerinnen und Amtsträger würde ein Öffentlichkeitsgesetz kaum etwas ändern. Sie stünden auch vor keinem Mehraufwand, da sie das Vertrauen der Bevölkerung schon geniessen. Für jene Leute aber, die sich hinter dem Persönlichkeitsschutz, dem Amts- oder Geschäftsgeheimnis verschanzen und sich hinter Paragraphen und Regelwerken verstecken, würde sich durchaus etwas ändern und das wäre gut so. Wie der Stellungnahme des Regierungsrates zu entnehmen ist, geht der Regierungsrat davon aus, dass unsere Behörden alles richtig machen. Wenn dem so wäre, bräuchten wir tatsächlich keine verschriebene Transparenz. Wenn wir aber dazu stehen, dass wir alle, also sogar Behördenvertreterinnen und -vertreter, Fehler begehen können, dann wäre es sinnvoll, einen Geist der Offenheit, der Transparenz und somit auch der Partizipation zu pflegen, der einem Gemeinwesen mündiger Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden vermag. Deshalb wird die einstimmige GP-Fraktion die seriös und professionell erarbeitete Initiative annehmen.

Wüst, EDU: Kantonsrat Schenk ist heute abwesend. Ich lese sein Votum vor: "Das vorliegende Geschäft zeigt sich ambivalent. Es gibt Gründe, die gegen die Initiative sprechen. Unseres Erachtens existieren aber mehr Gründe, die für die Initiative sprechen. Das Volk sollte transparente Behörden beanspruchen können, schliesslich kommt es für diese Stellen auf. Als einer der letzten Kantone in der Schweiz mit nicht transparenten Behörden stehen wir nun vor der Möglichkeit, Öffentlichkeit und Transparenz einführen zu können. Dabei dürfen wir uns an den anderen Kantonen orientieren und von ihnen

lernen. Wir brauchen das Rad also nicht neu zu erfinden. Eine kosten- und aufwandoptimierte Umsetzung der Vorlage mit volksdienlicher Zielsetzung ist demnach möglich. Trotzdem wird die EDU-Fraktion den Rückweisungsantrag Pretali annehmen, damit beispielsweise auch die Behörden von Kirch- oder Bürgergemeinden transparent werden."

Diezi, CVP/EVP: Ich spreche für die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion. Über diese Volksinitiative wurde bereits viel geschrieben und geredet. Dabei dürfen wir die relativ einfache Fragestellung nicht aus den Augen verlieren: Soll es für die amtlichen Informationen im Kanton Thurgau Spielregeln geben, auf welche sich die Bevölkerung berufen kann? Oder sollen amtliche Informationen weiterhin dem freien Belieben der Behörden unterliegen? Diese Fragen kann man noch etwas ausführlicher stellen: Sollen die thurgauischen Behörden weiterhin völlig frei entscheiden können, ob sie die Bevölkerung informieren wollen und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang das geschehen soll? Oder schaffen wir dafür neue gesetzliche Regeln, die nötigenfalls auch durchgesetzt werden können? Um diese fundamentalen, staatspolitischen Fragen geht es heute. Ich wurde schon gefragt, wie ich als potenzieller neuer Stadtpräsident von Arbon denn für diese Initiative eintreten könne. Inzwischen bin ich gewählt worden. Ist es nun Zeit, schleunigst die Seite zu wechseln, da ich bald selber zum Establishment gehören werde? Die Antwort lautet: Nein, ganz im Gegenteil. Ich bin nicht naiv. Es wird zweifellos Momente geben, welche für mich als Stadtpräsident mühsam sein werden. In diesen Momenten werde ich das neue Gesetz, das hoffentlich bald erlassen wird, vermutlich verfluchen. Der Regierungsrat spricht in seiner Stellungnahme nur die Kosten des Öffentlichkeitsprinzips an. Diese Kosten werden zweifellos anfallen, das werde sicherlich auch ich zu spüren bekommen. Andererseits winkt aber ein grosser Mehrwert, nämlich die Glaubwürdigkeit der Behörden. Das ist der entscheidende Punkt, der für die Politik unbezahlbar ist. Das Öffentlichkeitsprinzip offenbart nämlich eine Grundhaltung, die ich bereits in meiner aktuellen Exekutivposition teile. Die Proklamation der Informationspflicht in § 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist zwar schön und gut, aber rechtlich nicht durchsetzbar. Ein wahres Commitment beinhaltet nämlich, dass man sich an seinen Versprechungen messen lässt. Im staatlichen Bereich ist ein Commitment dann am überzeugendsten und glaubwürdigsten, wenn man sich selbst rechtliche Vorgaben auferlegt, an die man sich folglich auch hält und auf welche sich die Bürgerinnen und Bürger nötigenfalls berufen können. Deshalb sollten wir das Öffentlichkeitsprinzip als einen der letzten Kantone nun endlich auch im Kanton Thurgau einführen. Die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion wird die Initiative befürworten.

Schläfli, SP: Wir entscheiden heute und in der kommenden Abstimmung über einen zentralen Paradigmenwechsel und über ein Umdenken von geheimen zu öffentlichen, transparenten und nachvollziehbaren politischen Prozessen und Entscheidungen. Die wichtigsten Argumente für die Initiative wurden in der Diskussion bereits genannt und

auch in der Berichterstattung immer wieder dargestellt. Zwei Aspekte möchte ich an dieser Stelle noch einmal in den Fokus rücken: 1. Die Initiative "Offenheit statt Geheimhaltung/Für transparente Behörden im Thurgau" stellt eine gute Möglichkeit dar, das Vertrauen in die Politik und die Glaubwürdigkeit gegenüber der Bevölkerung wieder zu stärken. Wir trauen unserer Bevölkerung regelmässig zu, Entscheidungen über die Zukunft und die Ausgestaltung unserer Gemeinden, des Kantons und des Bundes zu fällen. Gleichzeitig muten wir ihr aber nur einen Teil der dazugehörigen Informationen zu. Politische Entscheide und Prozesse können so nur bis zu einem gewissen Punkt nachvollzogen werden. Das grosse Vertrauen der Schweizerinnen und Schweizer beziehungsweise der Thurgauerinnen und Thurgauer in die Politik gilt es zu erhalten und zu schützen. Ein Blick ins angrenzende Ausland genügt, um zu erkennen, dass dieses Vertrauen keine Selbstverständlichkeit ist. Mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Kombination mit internetbasierter Kommunikation können innerhalb von Tagen dazu führen, dass dieses Vertrauen erodiert. Ich möchte damit nicht zum Ausdruck bringen, dass uns bei einer Ablehnung der Initiative bürgerkriegsähnliche Zustände drohen, sondern vielmehr, dass sich die politischen Spielregeln und die Ansprüche an die Politik deutlich verändert haben. Die moderne Demokratie und insbesondere die moderne direkte Demokratie basieren auf Transparenz. Lassen Sie uns diese Transparenz endlich auch im Kanton Thurgau herstellen. 2. Es gibt viele praktische Fragen. Die meisten Gegenargumente drehen sich um jene praktischen Fragen, die es noch zu lösen gilt. Umsetzungsfragen gehören ins Gesetz und werden uns sicherlich auch im Grossen Rat noch intensiv beschäftigen, wenn die Initiative angenommen wird. Jedenfalls soll keine Gemeinde oder Amtsstelle mit der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips oder mit heiklen Fällen allein gelassen werden. Dafür wird sich die SP-Fraktion einsetzen. Heute hat der Grosse Rat aber lediglich über den Paradigmenwechsel zu entscheiden, der als Grundsatz in der kantonalen Verfassung festgehalten werden soll. Wir entscheiden heute nicht über mehr, aber auch nicht über weniger. Aus diesen Gründen und als Mitinitiantin befürwortet die grosse Mehrheit der SP-Fraktion die Initiative in ihrer jetzt vorliegenden Fassung.

Frei, CVP/EVP: Ich spreche für die Minderheit der CVP/EVP-Fraktion, welche diese Volksinitiative ablehnen wird. Wir schliessen uns dem Regierungsrat an, der sich mit guten Argumenten gegen die Initiative ausgesprochen hat. Die Initiative wurde im März 2018 mit über 4200 Unterschriften eingereicht. Diese Tatsache verdient Anerkennung und Respekt. Trotzdem ist die Initiative abzulehnen, denn nur schon der Titel ist irreführend. Im Thurgau gibt es nämlich keine intransparenten Behörden. Es findet keine Geheimniskrämerei statt und es wird auch nicht gemauschelt, wie es derzeit häufig suggeriert wird. Kontrollen der behördlichen Tätigkeiten sind bereits möglich und finden statt. Es existieren entsprechende Rechtsmittel und alle vier Jahre werden Wahlen durchgeführt. Die Behörden sind transparent und informieren von selbst über ihre Tätigkeiten. Wenn sich jemand zusätzliche Auskünfte verschaffen will, werden die entsprechenden

Informationen in aller Regel ausgehändigt. In § 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist nämlich verankert, dass die Behörden über ihre Tätigkeiten zu informieren haben. Sie können also nicht nach Belieben über die Informationsfreigabe entscheiden. Demnach ist die Volksinitiative unnötig. Ständig jammern wir über die Gesetzesflut. Obwohl die Organisation und der Informationsfluss im Thurgau bereits heute gut funktionieren, soll nun erneut ein Gesetz geschaffen werden. Unser Kanton ist kleinräumig, die Wege sind kurz und unsere Behörden verfügen über ein gutes Augenmass und einen gesunden Menschenverstand. Das gilt für die gesamte Spannweite vom Regierungsrat bis zu den Gemeinde- und Schulräten. Von einem fehlenden Anschluss an die moderne Demokratie kann nicht gesprochen werden. Man sollte nicht den Teufel an die Wand malen. Hinzu kommt, dass es bei der Behördentätigkeit, für welche Akteneinsicht die Regel werden soll, vielfach in irgendeiner Form um Bürgerinnen und Bürger geht. So könnte die angestrebte Transparenz plötzlich unangenehm werden, und zwar spätestens dann, wenn man einmal selbst betroffen sein sollte und sich die gesamte Öffentlichkeit über bestimmte Sachverhalte orientieren könnte. Gegen dieses Argument entgegen die Initianten stets, dass entgegenstehende und überwiegende öffentliche oder private Interessen eine Grenze darstellen würden. So werde verhindert, dass jemand übermässig an den Pranger gestellt werden könne. Damit wären wir auch schon beim nächsten Problem angelangt. Was sind denn "überwiegende Interessen"? Wer definiert diese im Einzelfall? Die Umkehr der Beweislast würde für die Verwaltung einen grossen Aufwand bedingen. Insbesondere kleinere Gemeinden sähen sich mit Schwierigkeiten konfrontiert. Die Rechtssicherheit würde keineswegs gesteigert, im Gegenteil. Wir dürfen nämlich auch das Amtsgeheimnis und unser Datenschutzgesetz nicht vergessen, schliesslich sind diese Bestimmungen Realitäten. Wenn sich eine Behörde mit diesen Argumenten gegen eine Aktenfreigabe wehrt, handelt es sich dabei also keineswegs um ein Vorschieben von scheinbaren Gründen, wie es ihnen teilweise vorgeworfen wird. Mehrkosten und Verzögerungen wären die Folgen des Öffentlichkeitsprinzips, genauso wie vermehrte Rechtsverfahren mit den Fragen, was denn nun effektiv veröffentlicht werden müsste und was mit dem Hinweis auf überwiegende Interessen weiterhin geheim zu bleiben hätte. Die Tätigkeiten der Behörden würden mit dem Öffentlichkeitsprinzip also definitiv nicht vereinfacht. Wer hätte dann überhaupt noch Lust auf ein öffentliches Amt? Diese Leute stehen doch bereits heute im Schaufenster und es gibt schon jetzt genug Gemeinden, die Mühe bekunden, ihre Ämter zu besetzen. Das wird künftig nicht einfacher. Den Rückweisungsantrag Pretali werde ich ebenfalls ablehnen.

Lei, SVP: Wir befinden uns mitten in der Eintretensdebatte, die man eigentlich relativ kurzhalten könnte, da Eintreten obligatorisch ist. Trotzdem entwickelte sich daraus eine Detailberatung und sogar ein Rückweisungsantrag wurde gestellt. So werde ich nun ebenfalls zu allen Punkten Stellung beziehen. In der Pressemeldung der FDP war zu lesen, dass wir bereits über ein Öffentlichkeitsprinzip verfügten. Kantonsrat Frei argumen-

tierte in seinem Votum ähnlich. Diese Behauptung entspricht nun aber wirklich nicht den Tatsachen. In der Verfassung ist vielmehr das Gegenteil verankert, nämlich das Geheimhaltungsprinzip. Genau deshalb wurde diese Initiative lanciert. Der Rückweisungsantrag stützt sich auf den Wunsch, den Inhalt nochmals neu diskutieren zu wollen. In der Kommission wurde nun aber wirklich schon genug diskutiert und ich habe Kantonsrat Pretali das Prinzip genauestens erklärt. Er hätte es verstanden, lautete seine Antwort damals. Daher sehe ich nicht ein, weshalb die Kommission erneut über diese Initiative diskutieren soll. Weiter wird der Rückweisungsantrag damit begründet, dass die Kommission unglücklich zusammengesetzt worden sei, ein falsches Resultat wäre die Quintessenz davon. Dazu zitiere ich Kantonsrat Zimmermanns unsterbliche Worte: "Die einen sind dafür, die anderen sind dagegen." Am Schluss kommt es immer zum einen oder anderen Ergebnis, so funktioniert dieses Prinzip nun mal. Das stellt aber sicherlich keinen Grund für eine Rückweisung an die Kommission dar. Daher ist der Rückweisungsantrag Pretali abzulehnen. Wir haben uns den Inhalt unserer Volksinitiative gut überlegt. Einige Juristen haben dabei geholfen, diese Initiative auf die Beine zu stellen. Aus gutem Grund haben wir uns dafür entschieden, die Kirch- und Bürgergemeinden nicht in das Öffentlichkeitsprinzip einzuschliessen. Aus dem Staat kann man nicht austreten, ganz im Gegenteil zu den Kirch- und Bürgergemeinden. Wenn es mir in diesen Gemeinschaften nicht mehr passt, kann ich sie verlassen. Daher vertreten wir klar die Meinung, dass unsere Initiative so richtig ist, wie sie heute vorliegt. Den Vorwurf, die Übergangsbestimmung sei schwammig, weise ich zurück. Sie ist nämlich glasklar, aber sie funktioniert natürlich anders, als Kantonsrat Pretali es verstanden hat. Die Übergangsbestimmung ist sogar dringend notwendig. Gemäss neuem § 99, Abs. 1 und 2 muss zuerst eine Ausführungsgesetzgebung ausgearbeitet werden. Erst anschliessend wird das Öffentlichkeitsprinzip gültig, und zwar ab einem bestimmten Zeitpunkt. Es wird nicht rückwirkend auf ältere Akten angewendet werden können. Die Übergangsbestimmung ist somit durchaus sinnvoll und notwendig. Wo auch immer wir uns in der heutigen Diskussion aktuell gerade befinden mögen, halte ich folgende Punkte nochmals fest: Eintreten ist obligatorisch, der Rückweisungsantrag ist abzulehnen und der Initiative zuzustimmen.

Schmid, SVP: Auch ich habe die Medienmitteilung der FDP und die darin enthaltene Aussage, dass der Thurgau in seiner Verfassung bereits ein Öffentlichkeitsprinzip verankert hätte, mit grossem Erstaunen gelesen. Das stimmt natürlich nicht, im Gegenteil: Der Thurgau funktioniert nach dem Geheimhaltungsprinzip. Die Behörden entscheiden, ob sie informieren wollen oder nicht. Wenn die Initiative angenommen wird, können die Bürger entscheiden, was sie von den Behörden wissen möchten. Dass der Bürger oder die Bürgerin Chef oder Chefin unseres Landes ist, entspricht meinem demokratischen Grundverständnis. Zu Kantonsrat Frei: Das Öffentlichkeitsprinzip würde nicht primär ein neues Gesetz schaffen. Zuerst schränkte es ein bestehendes Gesetz ein, indem es das Amtsgeheimnis zurückstutzen würde. Für die Behörden brächte die Abschaffung des

Geheimhaltungsprinzips eine Vereinfachung. Es müsste für jeden Fall nur noch geklärt werden, ob höherwertige private oder öffentliche Interessen bestünden. Nach dem Ausschliessen des Bestehens solcher Interessen könnte man umgehend informieren, ohne Gefahr zu laufen, das Amtsgeheimnis zu verletzen. Die Angst vor einer Amtsgeheimnisverletzung ist heute nämlich vorhanden und berechtigt. Zum Rückweisungsantrag Pretali: Die Rückweisung der Initiative würde keinen Sinn ergeben. Der in der Kommission diskutierte Gegenvorschlag bezog sich auf zwei Punkte. Einerseits wollte der Gegenvorschlag das Öffentlichkeitsprinzip auf sämtliche Behörden ausweiten. Im Initiativtext wurde das Öffentlichkeitsprinzip jedoch absichtlich eingeschränkt, wie Kantonsrat Lei bereits erklärt hat. Es soll nur für Körperschaften gelten, welchen man zwangsläufig angehört. Somit wären nur der Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden betroffen. Die anderen Behörden könnten das Öffentlichkeitsprinzip natürlich freiwillig einführen, wenn die Initiative angenommen wird. Andererseits wollte der Gegenvorschlag § 11 Abs. 4 streichen. Dieser Absatz definiert, wann das Öffentlichkeitsprinzip genau zur Anwendung kommen soll. Die Annahme der Initiative würde nicht bewirken, dass bereits am ersten Tag nach der Abstimmung Gesuche eingereicht werden könnten. Das Verfahren soll nämlich separat geregelt werden. Solange das Verfahren nicht gesetzlich verankert wäre, könnten auch keine Gesuche gestellt werden. § 11 Abs. 4 behandelt insbesondere die Frage, welche Akten vom Öffentlichkeitsprinzip betroffen sein sollen und stellt ein Rückwirkungsverbot dar. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Ohne diese Regelung könnte das befürchtete Bürokratiemonster Realität werden, da auch heute oder in der Vergangenheit produzierte Akten unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen würden. Deshalb darf § 11 Abs. 4 nicht gestrichen werden und ich bitte den Grossen Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Bétrisey, GP: Es fühlt sich so an, als würden wir im Kanton Thurgau von Skandal zu Skandal schlittern: Kunstmuseum, Hefenhofen, PHTG. Es ist Zeit, ein deutliches Zeichen zu setzen. Ich verstehe nicht, wie man Gegnerin oder Gegner des Öffentlichkeitsprinzips sein kann. Wir haben Verantwortung zu tragen und sollten dafür sorgen, dass solche Skandale künftig verhindert werden. Ich plädiere an alle Ratsmitglieder, nötigenfalls über den eigenen Schatten zu springen, nach vorne zu blicken und dieser Initiative zuzustimmen. Juristische Winkelzüge oder andere Tricks sind zu unterlassen.

Bühler, CVP/EVP: Wenn 21 andere Kantone und der Bund bereits ein Öffentlichkeitsgesetz kennen und somit über ein Öffentlichkeitsprinzip verfügen, sollte dieses in unserem Kanton keine derartigen Wellen schlagen. Vielmehr müssten wir uns fragen, warum das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau noch nicht Einzug gehalten hat. Warum tut man sich so schwer damit, dieser Initiative zum Durchbruch zu verhelfen? Ist die umgekehrte Beweisspflicht der Grund dafür? Nach der Annahme der Initiative müssten nicht mehr die Bürger darlegen, warum sie eine behördliche Information benötigen, sondern die Behör-

de müsste nachweisen, weshalb die verlangte Information nicht zugänglich gemacht werden kann und warum sie keine Auskunft geben darf, muss oder kann. Diese längst notwendige Umkehrung der Beweispflicht wird die Bürgerrechte im Thurgau stärken. Das sollte doch einen Ansporn darstellen und darf nicht verhindert werden. Für viele Orte und Stellen wäre das Öffentlichkeitsprinzip auch gar kein Problem. Die "guten" Behörden haben nämlich sowieso nichts zu verbergen und bräuchten somit auch weiterhin keine Angst zu haben. Schlecht erginge es nur den Blockierern und Geheimniskrämern. Die Demokratie würde per se gestärkt. Alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte haben in ihrem Gelübde versprochen, gut auf die Demokratie zu achten. Der Kanton Zug hat mit einem schlanken Gesetz vorgelegt. Dort funktioniert das Öffentlichkeitsprinzip ohne zusätzlichen administrativen Aufwand. Woher dieser Mehraufwand, den der Regierungsrat in seiner Stellungnahme befürchtet, kommen soll, ist mir schleierhaft. Ich habe aktiv nach schlechten Beispielen gesucht, wurde aber nicht fündig. Für die Exekutiven des Kantons und der Gemeinden wird das Öffentlichkeitsprinzip einen sehr positiven Aspekt mit sich bringen: Sie könnten künftig nicht mehr so einfach aufgrund einer Amtsgeheimnisverletzung belangt oder verklagt werden. Das Öffentlichkeitsprinzip würde somit auch dem Schutz der Exekutivbehörden dienen. Die ängstliche Haltung des Regierungsrates verstehe ich nicht, insbesondere nach allem, was in den letzten Monaten geschehen ist. Im Normalfall zeigt sich der Regierungsrat weltoffen und modern. In vielen Bereichen möchte er eine Vorbildfunktion einnehmen. Trotzdem gibt er sich bezüglich dieses Themas ausgesprochen ängstlich und will sich im Abstimmungskampf zurückhalten. Warum ringt sich der Regierungsrat nicht dazu durch, die Notwendigkeit des Öffentlichkeitsprinzips zu anerkennen? Eine persönliche Bemerkung zu Kantonsrat Pretali: Soll die Zusammensetzung der Kommission künftig tatsächlich jedes Mal geändert werden, wenn ein Kommissionsentscheid nicht so ausfällt, wie man ihn gerne gehabt hätte? Ich hoffe, dass es nicht so weit kommt. Ich bitte den Grossen Rat, dem längst notwendigen Öffentlichkeitsprinzip Rückhalt zu verschaffen und der Initiative zuzustimmen.

Huber, GLP/BDP: Kantonsrat Frei erklärte mit Nachdruck, dass diese Initiative unnötig sei und versuchte dies mit verschiedenen Beispielen zu belegen. Ich verweise auf die Seite 125 des Untersuchungsberichts der Untersuchungskommission zum Fall Hefenhofen. Unter Punkt 10.4.4.2 empfahlen wir explizit die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Dr. Reto Wyss, Kantonstierarzt des Kantons Bern, hat die Aufmerksamkeit der Untersuchungskommission auf diesen Aspekt gelenkt, worauf das Öffentlichkeitsprinzip mehrfach und ausführlich diskutiert wurde. Im Kanton Bern wird das Öffentlichkeitsprinzip offenbar seit Jahren ohne Negativauswirkungen und Kostenexplosionen praktiziert. Der Fall Hefenhofen wäre mit dem Öffentlichkeitsprinzip zwar nicht verhindert worden, die Zustände hätten aber definitiv nicht derart lange unter dem Deckel gehalten werden können. Auch bezüglich des Schlamassels mit dem Kunstmuseum in der Kartause Ittingen kamen die Wahrheiten nur wie geschnittene "Wursträdli" ans Licht. Ich erwarte da-

her das Gegenteil des oft befürchteten Kostenanstiegs. Ich bin tatsächlich versucht, in einer stillen Stunde einmal nachzurechnen, wieviel Gerichts- und Vollzugskosten der Kanton und die Gemeinden nur schon in den Fällen Hefenhofen und Ittingen hätten sparen können. Ein guter Rat zur Einführung und Umsetzung: Der Staatsschreiber und die Mitglieder des Regierungsrates verstehen sich sehr gut mit dem Präsidenten der Untersuchungskommission. Es wäre daher doch leicht, ihn auf das im Kanton Zug seit längerer Zeit mit gutem Erfolg praktizierte Öffentlichkeitsprinzip anzusprechen. Sofern wir keine 9-Personen-Kommission nach Zug schicken, würden sich die Beratungskosten im engsten Rahmen halten. Der Rückweisungsantrag ist meines Erachtens aufgrund der in der bisherigen Diskussion bereits genannten Argumente nicht nachvollziehbar und somit abzulehnen. Die Initiative ist schlüssig ausformuliert und nicht zuletzt aufgrund der in der Untersuchungskommission Hefenhofen geführten Diskussionen stehe ich heute aus Überzeugung für deren Annahme ein.

Vonlanthen, SVP: Zumindest dort, wo Staatskundeunterricht noch existiert, werden die Medien als vierte Macht im Staat bezeichnet. Für sie möchte ich ein Wort einlegen. Unsere Liebe zu den Medien ist zwiespältig. Wenn sie uns positiv zitieren, gross herausbringen oder zumindest in Ruhe lassen, mögen wir sie. Wenn sie hartnäckig recherchieren, Missstände aufdecken oder unbequem sind, hassen wir sie. Die Medien durchleben aktuell schwierige Zeiten, und zwar sowohl in wirtschaftlicher, als auch gesellschaftlicher Hinsicht. Das hat auch mit der Qualität der Medien zu tun und mit der Art und Weise, wie sie ihren Auftrag interpretieren. Als ziemlich routinierter Medienmann und als Staatsbürger ist es mir wichtig, dass die Medien auch im Kanton Thurgau als vierte Macht im Staat wahrgenommen werden können. Sie sollen möglichst ungehindert, mutig und hartnäckig recherchieren und wirken können. Ich wünschte mir im Thurgau noch viel mehr unbequeme Medien. Das Öffentlichkeitsprinzip könnte mithelfen, die Qualität und somit auch die Glaubwürdigkeit der Medien zu stärken, genau wie jene der Politik auch. Daran müssten wir alle grosses Interesse haben. Aus Sicht der vierten Gewalt im Staat befürworte ich die vorliegende Volksinitiative überzeugt. Sie stellt im Prinzip auch eine Medieninitiative dar. Wer die Medien qualitativ fördern will, muss dieser Initiative zustimmen.

Frei, CVP/EVP: Zu den Ausführungen von Kantonsrätin Bétrisey: Sie glaubt, wir würden im Thurgau von einem Skandal zum nächsten taumeln und nennt diesbezüglich die Stichworte Hefenhofen, Kunstmuseum und PHTG. Dagegen muss ich mich natürlich wehren. Der Thurgau darf nicht schlechter gemacht werden, als er ist. Mir gefällt es in unserem Kanton, auch wenn die von ihr aufgezählten Skandale tatsächlich vorgefallen sind, obwohl ich mit Ausnahme von Hefenhofen nicht von Skandalen sprechen würde. Die Initiativbefürworter betonen, dass sich ein in der Verfassung verankertes Öffentlichkeitsprinzip in den erwähnten Fällen positiv auf deren Verlauf ausgewirkt hätte. Daher fordere ich Kantonsrätin Bétrisey dazu auf, uns zu erklären, wie diese angeblichen

Skandale mit dem Öffentlichkeitsprinzip hätten verhindert werden können. Mit ihrer Aussage stellte sie einen Zusammenhang her, der meines Erachtens nicht zulässig ist.

Stokholm, FDP: Nachdem die Aussagen von Kantonsrat Pretali ziemlich polemisch in Frage gestellt worden waren, möchte ich klarstellen, dass die Mehrheit der FDP-Fraktion Offenheit befürwortet. Die vorberatende Kommission wurde unsensibel zusammengesetzt und mit dem aktuell vorliegenden Initiativtext würden schwierige Formulierungen in die Verfassung eingefügt. Dagegen richtet sich unsere einstimmige Fraktion. Der Rückweisungsantrag verfolgt das Ziel, die Vorlage zu verbessern. Einem guten Verfassungstext würde die Mehrheit der FDP-Fraktion nämlich zustimmen. Den aktuell schlechten Initiativtext lehnen wir ab.

Regierungsrätin **Komposch:** Zu Kantonsrat Dransfeld: Der Regierungsrat ist nicht unfehlbar. Diese Haltung pflegt er auch nicht. Wer das behauptet, sucht offenbar notorisch nach negativen, schlechten Aspekten und pflegt sein eigenes Image auf der Basis solch alternativer Fakten. Ich danke Kantonsrat Frei für sein Votum bezüglich der Aussage von Kantonsrätin Bétrisey. Es ist nämlich zu einfach, die sogenannten Skandale mit dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung zu bringen. Natürlich sind Fehler passiert. Aber ganz so einfach, wie es die heutige Debatte vermuten lassen würde, ist es nicht. Zu Kantonsrat Bühler: Wenn Sie all jenen, welche diese Thematik differenziert und aus einer anderen Perspektive betrachten sowie gewisse Bedenken anbringen, die man durchaus haben darf, vorwerfen, sie seien Blockierer und Geheimniskrämer, dann entspricht das einer Geringschätzung, die ihresgleichen sucht. Ich danke dem Kommissionspräsidenten für die zielführende Sitzungsleitung und den umfassenden Kommissionsbericht. Bei den Kommissionsmitgliedern bedanke ich mich für die engagierte und mit Respekt geführte Diskussion innerhalb der Kommission. Die Schlussabstimmung fiel äusserst knapp aus, daher erwartete ich die heutige Debatte mit Spannung und auch der bevorstehenden Abstimmung blicke ich gespannt entgegen. Das Volk wird an der Urne über diese Initiative abstimmen. Ich gehe davon aus, dass diese Abstimmung sicherlich innerhalb der gesetzten Frist beziehungsweise so schnell als möglich stattfinden wird. In seinem Bericht vom September 2018 hat der Regierungsrat die Gültigkeit der Initiative festgestellt. Gleichzeitig empfahlen wir dem Grossen Rat die Ablehnung der Volksinitiative. Die Gründe für seine Haltung hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Motion Fisch sowie in der Stellungnahme dargelegt. Ich verzichte darauf, diese Argumente nun nochmals zu wiederholen, zumal sie in der heutigen Diskussion mehrheitlich erwähnt wurden. Aber ich weise darauf hin, dass innerhalb des Regierungsrates in der Zwischenzeit ein Umdenken stattgefunden hat. Die unabhängige Untersuchungskommission des Falls Hefenhofen hat uns das Öffentlichkeitsprinzip nahegelegt. Ob wir den Präsidenten nun mögen oder nicht, spielt übrigens überhaupt keine Rolle. Der Regierungsrat hat der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) so oder so versprochen, alle Empfehlun-

gen ernsthaft zu prüfen und deshalb diskutierten wir auch nochmals intensiv über das Öffentlichkeitsprinzip. Wir sind zum Schluss gekommen, dass sich der Regierungsrat dem Wunsch der Initianten und derjenigen Personen, welche die Initiative unterschrieben haben, bei allen noch immer bestehenden Bedenken nicht entgegenstellen will. Daher werden wir im kommenden Abstimmungskampf Zurückhaltung üben. Der Regierungsrat wird sich weder für noch gegen die Initiative aussprechen. Den Medien konnte ich bereits entnehmen, dass uns diese Haltung als feige ausgelegt wird. Dabei wissen wir doch alle, dass der Zug der Verfassungsinitiative in voller Fahrt unterwegs und nicht mehr aufzuhalten ist, weder durch einen Rückzug der Initiative, noch durch einen gewillten Regierungsrat. Die einzige verbleibende Variante ist demnach, das Gesetz weder verhindern noch torpedieren zu wollen und die skizzierte Zurückhaltung an den Tag zu legen. Meines Erachtens handelt es sich dabei nicht um Feigheit. Die heutige Debatte hat mich ein wenig bewegt, aber ich nehme sie gerne entgegen. Zum Rückweisungsantrag: Wie der Kommissionspräsident erwähnte, wurden die inhaltlichen Forderungen dieses Antrags bereits in der Kommission gestellt und abgelehnt. Zwar ortet auch der Regierungsrat gewisse Widersprüche im Initiativtext. Insbesondere sehen wir mit den Übergangsbestimmungen den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt. Ich persönlich erachte es aber nicht als angebracht und opportun, dem Grossen Rat bezüglich des Rückweisungsantrags eine Empfehlung abzugeben. Ich erinnere insbesondere Kantonsrat Fisch daran, dass das Parlament die gesetzgebende Gewalt repräsentiert. Die Fragen nach der genauen Ausgestaltung des Gesetzes obliegen nicht mir. Die diesbezüglichen Empfehlungen darf und kann der Regierungsrat nicht entgegennehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist obligatorisch.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion zum Rückweisungsantrag.

Kommissionspräsident **Egger**, GP: Die inhaltlichen Anliegen von Kantonsrat Pretali wurden in der Kommission bereits diskutiert. Ein entsprechender Gegenvorschlag konnte keine Mehrheit gewinnen, die Initiative wurde vorgezogen. An dieser Haltung würde wohl auch der Rückweisungsantrag nichts ändern, weshalb ich davon ausgehe, dass die Kommission den Rückweisungsantrag zur Ablehnung empfehlen würde.

Martin, SVP: Mit diesem etwas speziell anmutenden Antrag soll die Kommission damit beauftragt werden, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Wenn man eine Initiative ablehnt, wird im Normalfall ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, der irgendwo zwischen der Position der Initiative und der Möglichkeit, gar nichts zu unternehmen, zu liegen kommt. Die FDP-Fraktion präsentiert nun einen Vorschlag, der über die Initiative hinausgeht. Das erachte ich nicht nur als speziell, sondern auch als unglaublich. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion wird den Rückweisungsantrag ablehnen.

Schläfli, SP: Die einstimmige SP-Fraktion wird den Rückweisungsantrag ablehnen. Ein verschärfter Gegenvorschlag wurde in der Kommission diskutiert und abgelehnt. Die Übergangsbestimmungen sind sehr sinnvoll gewählt und formuliert worden. § 99 Abs. 1 will die rückwirkende Anwendung des Verfassungsartikels verhindern und Abs. 2 verfolgt das Ziel, eine zügige Umsetzung vorzuschreiben. Bei nationalen Initiativen sind solche Bestimmungen üblich und auch in unserer Kantonsverfassung lassen sich solche Übergangsbestimmungen finden. Es handelt sich somit keinesfalls um ein Novum. Die Rückweisung käme einem reinen Spiel auf Zeit gleich, um sich nicht während der anstehenden nationalen und kantonalen Wahlen mit der Initiative auseinandersetzen zu müssen. Unsere Türen standen für Vertreterinnen und Vertreter der FDP-Fraktion jederzeit offen. Wir hätten und sehr darüber gefreut, wenn wir sie schon in der Lancierungsphase hätten ins Boot holen können. Das einzig Widersprüchliche rund um diese Initiative stellen die Positionierung und das Verhalten der FDP-Fraktion dar. So oder so: Willkommen auf der transparenten Seite der Macht. Ich bitte den Grossen Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen und der Initiative in ihrer vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Diezi, CVP/EVP: Die einstimmige CVP/EVP-Fraktion empfiehlt dem Grossen Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Unsere gesamte Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Vorlage dem Volk zügig unterbreitet werden sollte. Das Thema ist längst lanciert und die entscheidende Frage liegt auf dem Tisch. Jetzt muss das Volk entscheiden, ob das Öffentlichkeitsprinzip im Thurgau eingeführt werden soll. Zeitliche Verzögerungen sind zu vermeiden. Ich und die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion wissen nicht, was wir von diesem Rückweisungsantrag halten sollen. Kantonsrätin Schläfli hat bereits erwähnt, dass sich das Initiativkomitee sehr darum bemüht hatte, eine freisinnige Vertretung für die Problematik gewinnen zu können. Ich bezeichne mich auch als liberalen Geist und meines Erachtens geht es bei dieser Initiative um ein sehr liberales Anliegen, nämlich um die optimale Mitwirkung der Bevölkerung. Dafür müssen die Bürgerinnen und Bürger bestmöglich informiert sein. Auf unserer Suche nach einer FDP-Vertretung fingen wir aber lediglich Körbe ein. Der Grundtenor zeigte sich dahingehend, dass die Behörden bereits jetzt gut informieren würden und die Initiative überflüssig sei. Heute sehen wir uns aber mit diesem Rückweisungsantrag konfrontiert, mit welchem das Initiativkomitee links überholt werden soll. Ich freue mich zwar über den neuen und unerwarteten Support des Anliegens seitens der FDP-Fraktion, die Vorgehensweise empfinde ich aber als sehr gewöhnungsbedürftig. Weiter beinhaltet der Rückweisungsantrag spitzfindige Detailkritik. Die Rede ist von Widersprüchen, Unklarheiten und schlechten Formulierungen. Zu § 11 Abs. 3: Es sei unklar, was mit "Kanton" genau gemeint sei, erklärte Kantonsrat Pretali, der Ausdruck "Behörden" wäre passender. Der Aussagegehalt dieses Absatzes betrifft nebst der zentralen Einführung des Öffentlichkeitsprinzips die Einschränkung desselben auf den Kanton, die politischen Gemeinden und Schulgemeinden. Dabei handelt es sich um einen bewussten Entscheid des Initiativkomitees. Über 4'000 Bürgerin-

nen und Bürger dieses Kantons teilen diese Ansicht. Daher möchten wir die Vorlage dem Volk genau in dieser Fassung vorlegen. Offensichtlich tut sich der Kanton Thurgau schwer mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Deswegen möchten wir Step by Step vorgehen und uns auf die genannten drei Ebenen konzentrieren. Was genau unter dem Begriff "Kanton" verstanden werden soll, ergibt sich aus der Systematik unserer Verfassung. Wir möchten diese Bestimmung dem allgemeinen Abschnitt II angliedern. In § 2 Abs. 1 beziehungsweise in den dazugehörigen Kommentaren kann nachgelesen werden, was genau mit dem Begriff "Kanton" gemeint ist. Diesbezüglich existieren überhaupt keine Unklarheiten. Würde man in diesem Kontext von "Behörden" sprechen, sähen wir uns mit bedeutend mehr Auslegungsschwierigkeiten konfrontiert. Deswegen handelt es sich meines Erachtens um einen klassischen Sturm im Wasserglas. Zu den Übergangsbestimmungen in § 99 Abs. 1, die angeblich unklar und chaotisch sein sollen: Bei der vom Initiativkomitee vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung handelt es sich um eine nicht unmittelbar anwendbare Bestimmung, die ohne Ausführungsgesetzgebung nicht umgesetzt werden kann. Ein Verfahren ist nötig, weil viele Angelegenheiten geklärt werden müssen, beispielsweise die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden, Fristen oder Rechtsmittel. Welche Akten vom Öffentlichkeitsprinzip betroffen sein sollen, ist in § 99 Abs. 2 beschrieben: Demnach wird das Öffentlichkeitsprinzip für Akten nach dem Datum der Annahme der Initiative gelten. Das ist ein fairer Zeitpunkt und für alle ältere Akten würde nach wie vor das Geheimhaltungsprinzip zur Anwendung kommen. Die Initiative in ihrer vorliegenden Form ist durchdacht und völlig klar. Ein Chaos würde nicht ausbrechen. § 99 Abs. 2 stelle einen Fremdkörper dar und unterbreche die Gewaltentrennung, argumentieren die Verfechter des Rückweisungsantrags. Die Ausführungen der FDP-Fraktion stärkten mich in meiner Überzeugung bezüglich der Richtigkeit dieses Absatzes. Wenn das Volk sich im Rahmen der Abstimmung für die Initiative entscheidet, muss ihm garantiert werden können, dass das Öffentlichkeitsprinzip innert nützlicher Frist umgesetzt wird. Dass dies nicht zwingend automatisch geschieht und es sich somit nicht nur um eine theoretische Gefahr handelt, zeigt das Beispiel im Kanton St. Gallen. Das Kantonsparlament musste vom kantonalen Verwaltungsgericht dazu gezwungen werden, seinen Aufgaben nachzukommen. Dieses unwürdige Spiel wollen wir der Thurgauer Bevölkerung ersparen. Wenn der Grosse Rat seinen Aufgaben nachkommt und innert nützlicher Frist eine Gesetzgebung erlässt, werden wir vor keinen weiteren Problemen stehen. § 99 Abs. 2 würde erst relevant, wenn der Grosse Rat drei Jahre lang untätig bleiben sollte. Kantonsrätin Schläfli wies bereits darauf hin, dass auch in der Bundesverfassung derartige Übergangsbestimmungen existieren. Ich verweise diesbezüglich beispielsweise auf den Verfassungsartikel zur Zweitwohnungsinitiative. Ich bitte den Grossen Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir würden damit nur unnötig Zeit verlieren.

Fisch, GLP/BDP: Zu Kantonsrat Stokholm: Ich freue mich über die plötzliche Läuterung der FDP-Fraktion und über das Bekenntnis zur Transparenz. Ich erinnere an die Abstimmung im Jahr 2015 und habe extra das Protokoll der damaligen Ratssitzung konsultiert. Die einstimmige FDP-Fraktion erklärte die Motion nicht erheblich. Kantonsrätin Schläfli und Kantonsrat Diezi wiesen bereits darauf hin, dass wir im Vorfeld verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der FDP-Fraktion angesprochen hatten und hofften, dass jemand im Komitee mitarbeiten würde. Wir konnten niemanden für dieses Engagement begeistern. Deshalb fällt es mir heute schwer, hinter diesem Rückweisungsantrag keine Verzögerungstaktik zu vermuten. Ich traue dem Braten nicht: Honi soit qui mal y pense - ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Die einstimmige GLP/BDP-Fraktion wird den Rückweisungsantrag ablehnen.

Diskussion zum Rückweisungsantrag - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Pretali wird mit 92:19 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Präsident: Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für seine Bemerkungen zur Initiative.

Kommissionspräsident **Egger**, GP: Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat mit 7:6 Stimmen, die Volksinitiative anzunehmen. In unserer Detailberatung wurden auch Gegenvorschläge diskutiert. Umstritten waren die Reichweite des Öffentlichkeitsprinzips und die Übergangsbestimmungen. Zur Zusammensetzung der Kommission: Aufgrund der bisherigen Voten in der heutigen Debatte stelle ich fest, dass die Kommissionszusammensetzung der Meinungsverteilung im Grossen Rat sehr nahekkommt. Daher weise ich diesen Vorwurf zurück.

Zbinden, SVP: Über die Darstellung der Behörden in der heutigen Diskussion bin ich erstaunt. Seit 22 Jahren bin ich als Exekutiv-Präsident tätig. Acht Jahre lang war ich Schulpräsident und seit 14 Jahren bin ich nun schon Gemeindepräsident. In dieser Zeit leitete ich dutzende Versammlungen, habe meine Information stets geteilt und bin nie einem diesbezüglichen Problem begegnet. Die heutigen Aussagen unseres Parlamentes stellen den Behörden kein Blatt des Ruhmes aus. Aber diese Behauptungen entsprechen schlichtweg nicht der Wahrheit. Unsere Behörden funktionieren auf eine andere Art und Weise. Das haben die Gemeinden der Bevölkerung schon oft bewiesen, beispielsweise im Rahmen der Wahlen. Die Mehrheit der SVP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrates, dass die Informationszuständigkeiten und -pflichten im Kanton Thurgau bereits heute klar geregelt sind. Wir sind davon überzeugt, dass die aktuelle Lösung gut und sinnvoll ist. Die kurzen Wege sind zuverlässig und funktionieren kostengünstig. Zur

heute oft erwähnten "Geheimhaltung": § 11 trägt den Titel "Öffentlichkeit". Kantonsrat Frei hat die diesbezüglichen Schranken erwähnt, nämlich einerseits das Amtsgeheimnis in Art. 320 des Strafgesetzbuches und andererseits § 9 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Daran haben wir uns zu halten. Die Kantone legen ihre unterschiedlichen Öffentlichkeitsprinzipien sehr verschieden aus. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es bei überwiegenden privaten Interessen keine Auskunft, wenn es um den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten oder um Geschäfts- und Berufsgeheimnisse geht. Im Kanton St. Gallen ist das Fabrikationsgeheimnis miteingeschlossen und in den Kantonen Aargau und Zürich gibt es auch bezüglich Vertragsverhandlungen keine Auskunft. Die Kantone sind sich einig, wenn es um den Persönlichkeitsschutz bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren und um Angelegenheiten betreffend das Gesundheits- und Sozialwesen geht sowie bei Ausständen der Krankenkassenprämien. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen wird zumindest in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Zürich keine Auskunft erteilt, wenn eine Informationsbekanntgabe die Entscheidungen von Behörden beeinträchtigen könnte. In allen Kantonen wird die Auskunft verweigert, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. In den Kantonen Schwyz, Zürich und Appenzell Ausserrhoden gibt es keine Auskunft, falls damit ein unverhältnismässiger Aufwand verbunden wäre, sofern kein berechtigtes Interesse nachweisbar ist. Im Kanton St. Gallen wird die Akteneinsicht zudem verweigert, wenn das Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt. Diese Liste liesse sich beliebig fortsetzen. Wer soll überhaupt Zugang zu den Daten und Dokumenten erhalten? Dazu habe ich dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau einige Fragen gestellt. Sollen nur die Einwohner einer Gemeinde das Recht auf Auskunft erhalten oder auch auswärtige Personen? Seine Antwort lautete: Alle hätten Anrecht auf Auskunft. Würden auch niedergelassene Ausländer Auskunft erhalten? - Ja. Hätten nur stimmberechtigte Personen Zugang zu Informationen? - Nein, alle Personen hätten Zugang. Könnten auch natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland Akteneinsicht beantragen? - Ja, alle. Somit hätten übrigens auch sämtliche Medien Zugang zu unseren Dokumenten und Akten. Nebst der oft gehörten Forderung nach weniger Bürokratie und mehr Effizienz gibt es viele weitere Gründe, die belegen, dass kein neues Gesetz nötig ist. Für viele Projekte stellt die Mitwirkung der Bevölkerung der Weg zum Ziel dar. Solche Projekte sowie auch das Budget und die Erfolgsrechnung werden an der Gemeindeversammlung behandelt und genehmigt. Dort wird auch umfassend informiert und es können Fragen gestellt werden. Wenn ich auf eine Frage einmal keine Antwort weiss, lade ich die betroffene Person zur genaueren Besprechung in das Gemeindehaus ein, wo ich ihr alle Informationen preisgebe, die ich erteilen darf. Weiter informiert der Jahresbericht über die Tätigkeiten der Behörden und in jeder Gemeinde prüft eine gewählte Rechnungsprüfungskommission (RPK) oder Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Rechnungen, Mittelverwendungen und teilweise auch Beschlüsse. Sollte die Initiative angenommen werden, würden Protokolle zu Dokumenten mit geringerer Aussagekraft degradiert. Diskussionen würden

nämlich nur noch sehr spärlich erwähnt. Auch wenn dieser Punkt heute bestritten wurde, bin ich davon überzeugt, dass Sitzungsprotokolle künftig in einen öffentlichen und einen internen Part aufgeteilt würden. Schliesslich dürften in einem öffentlichen Protokoll kaum Angaben über beispielsweise Löhne auftauchen. Auszuhändigende Unterlagen müssten genau durchgelesen und nötigenfalls geschwärzt werden. Das wäre mit erheblichem Aufwand verbunden. Da dürften keine Fehler passieren, sonst würde das Datenschutzgesetz verletzt. Wollen die Thurgauer Unternehmerinnen und Unternehmer tatsächlich, dass ihre eingereichten Offerten ausgehändigt werden müssen? Von Kalkulationen habe ich übrigens nie gesprochen, lediglich von Offerten. Wollen wir tatsächlich, dass die Nachbarn unser Baugesuch auch nach Jahren noch einsehen dürfen und somit prüfen können, ob an der Umgebung allenfalls etwas geändert wurde? Heute ist es nicht erlaubt, im Gemeindeblatt oder in der Dorfzeitung einen Zuzug oder eine Gratulation zu veröffentlichen, ohne dass die betroffene Person im Vorfeld ihre Einwilligung erteilt hat. Da orte ich einen Widerspruch: Einerseits muss man seine eigene Gratulation mit einer Unterschrift bewilligen und andererseits sollen viele Dokumente und Akten einfach öffentlich zugänglich gemacht werden. Viele Bürger wollen, dass die Behörden ihre Daten vertraulich behandeln. Damit sind wir beim wichtigsten Stichwort angelangt, nämlich Vertrauen. Ich bin davon überzeugt, dass die Annahme der Initiative die Suche nach Personen, die mit Begeisterung ein öffentliches Amt besetzen wollen, erschweren würde. Dieser Trend hat sich bereits am letzten Wochenende offenbart. Die Listen und Warteschlangen sind längst nicht mehr so lange wie einstweilen. Meines Erachtens sind Vertrauen und Respekt die Lösung. Der entscheidende Punkt ist mit § 11 in der Thurgauer Verfassung bereits geregelt. Deswegen ist die angestrebte Verfassungsänderung unnötig. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion wird die Volksinitiative ablehnen. Wir werden auch der Bevölkerung vorschlagen, die Initiative abzulehnen.

Kommissionspräsident **Egger**, GP: Ein Kommissionspräsident ist zufrieden, wenn der Grosse Rat der Empfehlung der Kommission folgt. Somit bitte ich den Grossen Rat, der Volksinitiative zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Der Thurgauischen Volksinitiative "Offenheit statt Geheimhaltung/Für transparente Behörden im Thurgau" wird mit 59:50 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Die Initiative geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Abstimmungsbotschaft an das Volk.